

Antrag des Regierungsrates vom 13. Januar 2021

5663 b

Beschluss des Kantonsrates über einen Zusatzkredit und die Nachtragskredite für eine zweite Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefall- programm des Kantons Zürich

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Januar 2021,

beschliesst:

I. Für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich wird ein Zusatzkredit von netto Fr. 95 000 000 gemäss Zuteilungsmechanismus zulasten der Investitionsrechnung bzw. Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt einschliesslich des Bundesbeitrags neu Fr. 456 381 750.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kriterien und den Zuteilungsmechanismus für die zweite Zuteilungsrunde des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich zu beschliessen.

III. Folgende Nachtragskredite für das Jahr 2021 werden bewilligt:

4 Finanzdirektion

4950 Sammelpositionen
Erfolgsrechnung

Budget inkl. 1. Nachtragskredit Fr. -67 203 590 2. Nachtragskredit Fr. -50 075 250

4950 Sammelpositionen
Investitionsrechnung

Budget inkl. 1. Nachtragskredit Fr. -194 825 000 2. Nachtragskredit Fr. -187 406 250

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Mit der Änderung vom 19. Dezember 2020 des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) hat der Bund die zur Verfügung stehende Summe für kantonale Härtefallprogramme weiter erhöht. Neu stehen 1,75 Mrd. Franken statt 1 Mrd. Franken zur Verfügung. Die dritte Tranche von 750 Mio. Franken ist zu 33% durch die Kantone zu finanzieren. Der Anteil des Kantons Zürich gemäss Anhang zur Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) beträgt 19,99%. Somit kann der Kanton Zürich für Finanzhilfen von insgesamt Fr. 349 825 000 einen Bundesanteil von Fr. 236 381 750 erhalten, sofern er Fr. 113 443 250 selbst beisteuert:

Tranchen gemäss Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz (in Mio. Franken)	Total	Bund	Kantone	Bund an Kt. ZH (19,99%)	Kt. ZH	Total im Kt. ZH
Bst. a (Vorlage 5663a)	400	200.0	200.0	39,98000	39,98000	79,960
Bst. b (Vorlage 5663a)	600	480.0	120.0	95,95200	23,98800	119,940
Bst. c (neu)	750	502.5	247.5	100,44975	49,47525	149,925
Total	1750	1182.5	567.5	236,38175	113,44325	349,825

Für die ersten beiden Tranchen gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b des Covid-19-Gesetzes ergaben sich die folgenden finanziellen Auswirkungen (Vorlage 5663a):

Tranchen 1 und 2	Nachtragskredit Saldo Erfolgsrechnung	Nachtragskredit Investitionsausgaben	Verpflichtungskredit (neue Ausgabe)
Ä-fonds-perdu-Beiträge (Höchstbetrag)	-199 900 000		vgl. Darlehen
Darlehen (Höchstbetrag)		-249 875 000	-249 875 000
Einnahmenverzicht 0,25% Zins × 10 Jahre			-6 246 875
Vollzug Reserve	-650 000	-250 000	Regierungsrat -4 810 125
	Kreditüberschreitung	Kreditüberschreitung	
Ausgabensumme zur Verfügung			-260 932 000
Bundesbeitrag	+135 932 000		+135 932 000
Total	-64 618 000	-250 125 000	-125 000 000
Stand Vorlage 5663a			

Für die 3. Tranche gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. c des Covid-19-Gesetzes ergeben sich neu die folgenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen:

Tranche 3	Nachtragskredit Saldo Erfolgs- rechnung	Nachtragskredit Investitions- ausgaben	Zusatzkredit
Ä-fonds-perdu-Beiträge (Höchstbetrag)	-149 925 000		vgl. Darlehen
3. Tranche: Darlehen (Höchstbetrag, Ausfall- wahrscheinlichkeit 80%)		-187 406 250	-187 406 250
3. Tranche: Einnahmen- verzicht 0,25% Zins × 10 Jahre			-4 685 157
Vollzug	-600 000	-	Regierungsrat
Reserve	Kredit- überschreitung	Kredit- überschreitung	-3 358 343
3. Tranche: zusätzliche Ausgabensumme zur Verfügung			-195 449 750
Bundesbeitrag	+100 449 750		+100 449 750
Total	-50 075 250	-187 406 250	-95 000 000

Mit den Tranchen 1–3 ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Ausgabensumme zur Verfügung	-456 381 750
Bundesbeitrag	+236 381 750
Total Verpflichtungs- und Zusatzkredit	-220 000 000

Gemäss § 41 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) untersteht der Beschluss nicht dem fakultativen Referendum. Der Kantonsrat beschliesst die entsprechend notwendigen Nachtragskredite.

Die Vollzugskosten erhöhen sich geschätzt um Fr. 600 000, die gemäss Vorlage 5663 als gebundene Ausgaben durch den Regierungsrat zu beschliessen sind. Da bei einer Ausweitung der Anspruchsberechtigung mutmasslich viele Unternehmen, die für die erste Zuteilungsrunde ein Gesuch stellten, auch für die zweite Zuteilungsrunde ein Gesuch stellen können bzw. einen weiteren Beitrag erhalten, umfassen die zusätzlichen Vollzugskosten neue Gesuchsprüfungen durch externe Dienstleister mutmasslich im selben Ausmass wie für die Vorlage 5663 sowie die weitere Unterstützung durch die Softwaredienstleister.

In Anbetracht des umfangreichen Einsatzes personeller Mittel zur Umsetzung des Härtefallprogramms hat der Regierungsrat am 23. Dezember 2020 den Stellenplan der Finanzverwaltung um vorerst zwei Stellen erweitert, was der Erwartung für die Folgearbeiten und dauerhafte Bewirtschaftung der Beiträge entspricht. Der entstehende Personalaufwand wird in der Leistungsgruppe Nr. 4100, Finanzverwaltung, intern kompensiert. Der gegenwärtig zusätzlich gestiegene Mitteleinsatz zwecks Umsetzung der zweiten Zuteilungsrunde übersteigt diesen Bedarf deutlich und wird über Projektstopps und Reduktion der ordentlichen Aufgaben freigesetzt. Im Fall längerer Wirtschaftshilfen ist mit einer zusätzlichen befristeten Erweiterung des Stellenplans zu rechnen.

Im Vergleich zum Beschluss des Kantonsrates vom 14. Dezember 2020 ergeben sich voraussichtlich keine weiteren Auswirkungen auf die administrative Belastung von Unternehmen, auf die Gemeinden, die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Umwelt und künftige Generationen.

Zuteilungskriterien

Im Nachgang zum Beschluss des Kantonsrates vom 14. Dezember 2020 über einen Verpflichtungskredit für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich ist insbesondere seitens der Gastronomie und Hotellerie Kritik an den festgelegten Kriterien aufgekommen. Insbesondere wurde vorgebracht, dass die zusätzlichen Kriterien im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage 5663 den Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen zu stark einschränkten und dass sich die Kriterien stattdessen an der ursprünglichen Vorlage 5663 orientieren sollten.

Aus Sicht des Regierungsrates kann dieses Anliegen in einer zweiten Zuteilungsrunde umgesetzt werden, wobei dafür aus der ersten Zuteilungsrunde verbleibende Mittel (Tranchen 1 und 2) sowie die zu bewilligenden Mittel für die Tranche 3 zur Verfügung stehen. Zudem werden die geänderten Anspruchsvoraussetzungen gemäss erwartetem Beschluss des Bundesrates zur Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung von Mitte Januar 2021 aufzugreifen sein. Angesichts der sich dynamisch ändernden Situation könnten sich auch zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anforderungen ändern. Um die Zielsetzung eines möglichst schnellen Vollzugs nicht zu gefährden, ist die Anpassung der Kriterien abschliessend an den Regierungsrat zu delegieren. Der Regierungsrat wird sich dabei weitgehend an seiner ursprünglichen Vorlage 5663 sowie an den Beschlüssen des Bundesrates orientieren. Die Finanzdirektion wird die zuständige Finanzkommission des Kantonsrates über die Änderungen sowie die Gesuchszahlen orientieren. Die Umsetzung des weiteren Vorgehens befindet sich in Planung, und die Finanzdirektion wird die Planung öffentlich bekannt machen, sobald sie feststeht.

Die vom Bund zu 100% finanzierte Reserve des Bundesrates von 750 Mio. Franken wird im Fall einer Freigabe ebenfalls nach diesen Härtefallkriterien verteilt.

Zeitplan

Datum	Ereignis
Mitte Januar 2021 bis 31. Januar 2021	Einreichung der Gesuche für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich (erste Zuteilungsrunde gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 14. Dezember 2020)
Anschliessend	Einreichung der Gesuche für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich (zweite Zuteilungsrunde gemäss Beschluss des Kantonsrates über die vorliegende Vorlage)

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli